

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Lechaschau

---

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 15. Dezember 2025

---

## 7. Erschließungsbeitrag

---

### 7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lechaschau vom 13. Dezember 2025 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes – TVAG, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### **Erschließungsbeitrag**

Die Gemeinde Lechaschau erhebt einen Erschließungsbeitrag.

#### § 2

##### **Höhe des Erschließungsbeitragssatzes**

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird gemäß § 7 TVAG für das gesamte Gemeindegebiet mit 3,5% des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, für die Gemeinde Lechaschau festgelegten Erschließungskostenfaktors in Höhe von € 219,00 bestimmt, das sind sohin € 7,67 pro Einheit der Bemessungsgrundlage.

#### § 3

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1.1.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lechaschau vom 05.11.2024 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages, kundgemacht vom 06.11.2024 bis 21.11.2024 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:  
Mag. Eva Wolf